



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 30. Oktober 2023

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

256 Immissionsschutz; hier: Veröffentlichung der Entscheidung zum Genehmigungsantrag, S.312

257 Kirchenangelegenheiten; hier: Vereinigung von Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Paderborn; S.313

258 Stiftungsaufsicht; hier: Auflösung der „Ernst und Erika Rauch Stiftung“ mit Sitz in Petershagen, S.314

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 Zustellung durch öffentlich Bekanntmachung, S.314

260-262 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.314-315

263-265 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.315

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

256

Immissionsschutz;

hier: Veröffentlichung der Entscheidung zum Genehmigungsantrag

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-52.0039/22/8.6.3.1

Minden, den 16. Oktober 2023

Bekanntgabe

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle an der Langenhegge 20, 32361 Preußisch Oldendorf.

Gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass die B&M Energie GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 26.09.2023 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Anlage nach Nr. 8.6.3.1 sowie nach Nr. 1.16, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV am o. g. Standort erhält.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und Mist einschließlich der Lagerung von Gülle, Mist und Gärresten, der Aufbereitung von Biogas und der Verflüssigung von CO₂.

Der Genehmigungsbescheid enthält Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Störfallrechts und des Gewässerschutzes.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom **24.10.2023** bis **einschließlich** zum **06.11.2023** aus bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntstr. 1, 32427 Minden, Tel.: 05231/71-0 und bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, Fachbereich 4 Bauen (Zimmer 112), 32361 Preußisch Oldendorf, Tel.: 05742/9311-0 oder 05742/9311-46.

Der Bescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann ab dem 07.11.2023 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.312

257

**Kirchenangelegenheiten;
hier: Vereinigung von Kirchengemeinden
im Ev. Kirchenkreis Paderborn; Staatliche
Anerkennung**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.4-8011

Detmold, den 31. August 2023

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau – beide Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld ist evangelisch-universell (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg wird die 1. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg wird die 2. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld.

§ 4

Die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 29. August 2023

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Hans-T. Conring

U R K U N D E

Die durch Urkunde vom 29. August 2023 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 beschlossene Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld“, durch dauernde Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau – beide Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS.

S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. August 2023
-48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
(Birgit Schwerdtfeger)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.313

258
Stiftungsaufsicht;
hier: Auflösung der „Ernst und Erika
Rauch Stiftung“ mit Sitz in Petershagen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-003/2023-004

Detmold, den 23. Oktober 2023

Mit Genehmigung vom 20.09.2023 habe ich die „Ernst und Erika Rauch Stiftung“ mit Sitz in Petershagen aufgelöst und der „Stiftung der Sparkasse Minden-Lübbecke zur Förderung von Kunst und Kultur“ mit Sitz in Minden zugelegt.

Die Stiftung ist damit erloschen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.314

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford
Az.: ZA 1.1-44.1/23

Herford, den 26. Oktober 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S.762) geändert worden ist.

Für
Herr
Gabriel Fluerau
geb. am 17.12.1985

letzte hier bekannte Anschrift:
Am Zieget 11
93051 Regensburg

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az.: ZA 1.1-44.1/23 vom 15.08.2023 aufgrund des unbekannteten Aufenthalts nicht zugestellt werden. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Kreispolizeibehörde Herford
Dir. ZA 1.1
Raum 126
Hansastraße 54
32049 Herford

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez.
(Faber)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.314

260
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 18. Oktober 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 122 510, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.07.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.314

261
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 18. Oktober 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 419 320, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.07.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.314

262 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 18. Oktober 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 164 683, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.07.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.315

263 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 20. Oktober 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 038 049, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.315

264 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 20. Oktober 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 068 942, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.315

265 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 20. Oktober 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 095 932, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.315







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold